

The background is a solid teal color with a faint, high-resolution image of a woman's face, looking slightly to the side, overlaid on the right side of the page.

MUSTER- ANTEILS- KAUFVERTRAG

Version vom 11. Juli 2024

BUNDESVERBAND
MERGERS &
ACQUISITIONS GEM. E.V.

Vorwort des BM&A

In einer Zeit, in der der deutsche Mittelstand zunehmend vor globalen Herausforderungen steht, gewinnt M&A als strategisches Instrument zur Zukunftssicherung und Standortattraktivität Deutschlands an Bedeutung. M&A-Transaktionen bieten eine Vielzahl an Chancen: Sie ermöglichen es Unternehmen, sich durch Zukäufe gezielt zu verstärken, neue Märkte zu erschließen und innovative Technologien zu integrieren. Insbesondere für den Mittelstand sind diese Möglichkeiten essenziell, um im internationalen Wettbewerb bestehen zu können.

Der Bundesverband Mergers and Acquisitions gem. e.V. möchte diese Entwicklung unterstützen und hat deshalb in Kooperation mit mehreren renommierten Wirtschaftskanzleien eine Standarddokumentation entwickelt, welche übliche Regelungsinhalte für M&A-Transaktionen, insbesondere im KMU-Bereich in inhaltlich ausgewogener und praxisnaher Form exemplarisch abbildet.

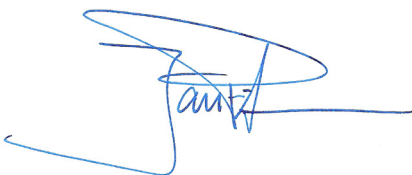
Die Standarddokumentation ersetzt nicht die rechtliche Transaktionsberatung im Einzelfall, aber liefert Formulierungs- und Einigungsvorschläge und soll dazu dienen, M&A Prozesse zu verschlanken und zu beschleunigen.

Unser Dank gilt den renommierten Anwaltskanzleien ADVANT Beiten, EY LAW, HEUKING, MOOG, MOSBURG, Osborne Clark, Reed Smith und Taylor Wessing, die maßgeblich an der Entwicklung dieses Mustervertrags mitgewirkt haben und Stephan Heinemann von Taylor Wessing für die Koordinierung dieser Initiative. Ihr Engagement und ihre Expertise haben es ermöglicht, ein praxisnahes Vertragswerk zu schaffen.

Wir sind überzeugt, dass dieser Standard-Unternehmenskaufvertrag einen wichtigen Beitrag zur Förderung von M&A im deutschen Mittelstand leisten wird. Gemeinsam können wir die Zukunftsfähigkeit unserer Unternehmen sichern und die Standortattraktivität Deutschlands weiter stärken.

Der Vorstand des Bundesverbandes Mergers and Acquisitions e.V. bedankt sich herzlich für die aktive Unterstützung und freut sich auf die weitere Zusammenarbeit.

Mit freundlichen Grüßen



Bundesverbandes Mergers and Acquisitions gem. e.V.
Jan Pörschmann
Vorstandsvorsitzender

Hinweise / Haftungsausschluss

Das vorliegende Muster wurde für den Verkauf von GmbH-Geschäftsanteilen erstellt, da dies die am weitesten verbreitete Gesellschaftsform bei Unternehmensverkäufen ist. Teile des Vertragsmusters (etwa Garantien, Rechtsfolgen von Garantieverletzungen etc.) können sicherlich auch für Kaufverträge hinsichtlich anderer Rechtsformen (etwa Personengesellschaften oder Aktiengesellschaften) verwandt werden. Dennoch muss in diesen Fällen der Vertrag zwingend auf die jeweilige Rechtsform der Zielgesellschaft angepasst werden.

Das Muster bildet den Fall ab, dass die Geschäftsanteile an der Zielgesellschaft von drei Gesellschaftern gehalten werden und diese zusammen alle ihre Anteile an einen Käufer verkaufen. Außerdem geht das Muster davon aus, dass die Zielgesellschaft selbst keine Tochtergesellschaften oder Mehrheitsbeteiligungen an anderen Unternehmen hält. Ferner unterstellt das Muster, dass der Erwerb der Zielgesellschaft keiner besonderen behördlichen Genehmigung bedarf (z.B. der BaFin oder des Außenwirtschaftsministeriums). Schließlich sieht das Muster vor, dass der Kaufpreis (Equity Value) an die Nettoverschuldung und das normale Working-Capital zum Vollzug angepasst wird und beinhaltet eine typische Regelung für die Aufstellung und Überprüfung des entsprechenden Stichtagsabschlusses. Häufig wird in der Praxis aber auch ein sog. Locked-Box Mechanismus auf den letzten Bilanzstichtag gewählt (mit entsprechenden Ausschüttungsbeschränkungen im laufenden Geschäftsjahr).

Ziel der Bearbeiter dieses Musters war, ein ausgewogenes Vertragsmuster zu erstellen, welches in einem vernünftigen Verhältnis die Interessen der Verkäufer- und Käuferseite gleichermaßen berücksichtigt und gleichzeitig den aus Sicht der Bearbeiter aktuellen Marktstandard abbildet. Die Bearbeiter sind sich jedoch bewusst, dass es keinen objektiven Marktstandard gibt und je nach Branche und Einzelheiten der Transaktionen andere Regelungen möglicherweise geeigneter sind und die Interessen aller Parteien besser abbilden.

Ferner hat der Vertrag Transaktionen bei kleinen und mittleren Unternehmen (Small and Mid Cap) zum Gegenstand. Je größer das Transaktionsvolumen und die beteiligten Unternehmen sind, desto mehr Sonderregelungen wird der Kaufvertrag in aller Regel benötigen (etwa detaillierte Bestimmungen zur Kartellfreigabe, Finanzierung des Kaufpreises, Ablösung von Bankverbindlichkeiten usw.). Auch werden häufig noch zusätzliche Verträge notwendig sein, wie etwa Gesellschaftervereinbarungen (insbesondere, wenn Verkäufer auch nach dem Verkauf mit einem Restanteil beteiligt bleiben oder bei dem Kauf durch Private Equity Investoren).

Aber auch bei vermeintlich kleinen und einfachen Transaktionen sollte stets ein auf Unternehmensverkäufe/-käufe spezialisierter Rechtsanwalt sowie Steuerberater hinzugezogen werden. Dieses Muster ersetzt in keinem Fall eine anwaltliche oder steuerrechtliche Beratung.

Weder der Bundesverband Mergers & Acquisitions gem. e.V. noch die beteiligten Kanzleien, die an diesem Muster mitgewirkt haben, übernehmen eine Haftung oder Gewähr für das vorliegende Vertragsmuster und seine Verwendung, insbesondere nicht für die Richtigkeit, Geeignetheit, Vollständigkeit oder Durchsetzbarkeit der in diesem Muster zur Verfügung gestellten Vertragsregelungen.

Stand: Juli 2024

Abrufbar unter: [●]

HINWEIS:

**DIESER MUSTER-ANTEILSKAUFVERTRAG ERSETZT NICHT EINE AUF DEN EINZELFALL
BEZOGENE DETAILLIERTE RECHTLICHE UND / ODER STEUERLICHE BERATUNG DER
PARTEIEN**

ANTEILSKAUFVERTRAG

[beurkundungsbedürftig]

ANTEILSKAUFVERTRAG

zwischen

1. [Name], [Geburtsdatum], [Adresse]

- nachfolgend der „**Verkäufer 1**“ -

2. [Name], [Geburtsdatum], [Adresse]

- nachfolgend der „**Verkäufer 2**“ -

3. [Name], [Geburtsdatum], [Adresse]

- nachfolgend der „**Verkäufer 3**“ –

und

4. [Firma/Company], [Adresse]

- nachfolgend der „**Käufer**“ -

- der Verkäufer 1, der Verkäufer 2 und der Verkäufer 3 nachfolgend jeweils einzeln ein „**Verkäufer**“ und gemeinschaftlich die „**Verkäufer**“ -

- die Verkäufer und der Käufer nachfolgend einzeln auch „**Partei**“ und gemeinsam die „**Parteien**“ -

[Hinweis: Im Folgenden in eckige Klammern und kursiv gesetzte Regelungen verstehen sich alternativ. Leerstellen sind auszufüllen. Die Anlagen sind nicht in dem Muster-Anteilskaufvertrag enthalten. Die Anlagen sind jeweils für den Einzelfall zu erstellen.]

Inhaltsverzeichnis

Präambel	7
30 Verkauf und Kauf der Anteile.....	8
40 Wirtschaftlicher Stichtag.....	8
50 Abtretung der Anteile	9
60 Kaufpreis	9
70 Stichtagsabschluss	11
80 Zahlung	12
90 Unterzeichnung und Vollzug.....	13
: 0 Rücktrittsrechte	14
; 0 Vollzugshandlungen.....	14
320 Verkäufergarantien	15
330 Käufergarantien	19
340 Haftungsausschluss.....	19
350 Allgemeiner Haftungsumfang	21
360 De-Minimis-Betrag; Schwellenwert	22
370 Benachrichtigung; Verfahren im Falle von Ansprüchen Dritter	22
380 Schadensberechnung, -minderung.....	24
390 Verjährungsfristen	24
3: 0 Ausschluss weiterer Rechtsbehelfe.....	24
3; 0 Steuern	25
420 Weitere Freistellungen	28
430 Weitere Vereinbarungen.....	29
440 Vertraulichkeit / Pressemitteilungen	31
450 Abtretung von Rechten und Pflichten.....	32
460 Steuern und Kosten	32
470 Mitteilungen.....	32
480 Sonstiges.....	33

Präambel

- (A) Der Käufer ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht mit einem Stammkapital in Höhe von EUR [] (in Worten: Euro []), mit Sitz in [] und eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts [] unter HRB [].
- (B) [Firma Zielgesellschaft] ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht mit einem Stammkapital in Höhe von EUR [] (in Worten: Euro []), mit Sitz in [] und eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts [] unter HRB [] („Gesellschaft“).
- (C) Die Verkäufer sind [die einzigen]¹ Gesellschafter der Gesellschaft, die [Beschreibung des Unternehmensgegenstandes] („Geschäft“).
- (D) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR [] (in Worten: Euro []) und wird von den Verkäufern wie folgt gehalten:

Gesellschafter	Laufende Nummern der Geschäftsanteile	Gesamtnennbetrag in EUR	Anteil am Stammkapital in Prozent
Verkäufer 1	[]	[]	[]
Verkäufer 2	[]	[]	[]
Verkäufer 3	[]	[]	[]
Gesamt	[]	[]	100,00

- (E) Die Verkäufer beabsichtigen, alle ihre Anteile an der Gesellschaft, unabhängig davon, ob diese in der vorstehenden Tabelle korrekt beschrieben sind („Anteile“), an den Käufer zu den Bedingungen dieses Anteilskaufvertrags („Vertrag“) zu verkaufen und zu übertragen. Der Käufer möchte diese Anteile zu den Bedingungen des Vertrages kaufen und erwerben.

[Bei Bedarf weitere Punkte hinzufügen.]

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien, was folgt:

¹ Anzupassen, sofern nicht alle Gesellschafter ihre Anteile an der Gesellschaft verkaufen.

30 **Verkauf und Kauf der Anteile**

- 1.1 Jeder der Verkäufer verkauft hiermit zu den in diesem Vertrag festgelegten Konditionen dem Käufer jeweils einzeln alle Anteile, die dem jeweiligen Verkäufer gemäß der Präambel zugeordnet sind und der Käufer nimmt hiermit jeden dieser Verkäufe an.
- 1.2 Der Verkauf der Anteile schließt alle Nebenrechte, Vorteile und Verpflichtungen, die aus den Anteilen folgen, einschließlich Stimmrechte, Bezugsrechte und Gewinnbezugsrechte auf alle Gewinne aus dem am [] beginnenden Geschäftsjahr und alle Gewinne aus früheren Geschäftsjahren, die bis zum Vollzugsdatum nicht an die Verkäufer ausgeschüttet worden sind, ein.
- 1.3 Soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, verzichten die Verkäufer hiermit unwiderruflich auf alle potenziellen Vorkaufs-, Tag-Along- und Drag-Along-Rechte sowie hiermit vergleichbaren Rechte in Bezug auf die Anteile und befreien sich hiermit gegenseitig von allen solchen potenziellen Verpflichtungen. Außerdem halten Sie hiermit unter Verzicht auf alle gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen über die Frist, Form und sonstigen Anforderungen für die Abhaltung von Gesellschafterversammlungen eine Gesellschafterversammlung der Gesellschaft ab und beschließen einstimmig, dass dem Verkauf und der Übertragung der Anteile an den Käufer zugestimmt wird.²
- 1.4 [Die Zustimmungen der Ehepartner der Verkäufer nach § 1365 BGB sind diesem Vertrag als **Anlage 1.4** zu Informationszwecken beigelegt].³

40 **Wirtschaftlicher Stichtag**

Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Anteile mit wirtschaftlicher Wirkung und mit allen Chancen und Risiken zum Vollzugsdatum, [0/24 Uhr] verkauft werden.⁴

² Ob ein solcher Zustimmungsbeschluss erforderlich ist, richtet sich nach der Satzung der Gesellschaft. Notarkostentechnisch ist es günstiger, diesen außerhalb der Urkunde zu fassen und nur zu Informationszwecken als Anlage beizufügen.

³ Ob eine solche Zustimmung erforderlich ist, hängt von dem etwaigen Güterstand verheirateter Verkäufer ab und richtet sich nach § 1365 BGB.

⁴ In der Praxis legen die Parteien das Vollzugsdatum häufig auf einen Monatsultimo oder einen Ersten. Je nachdem sollte der wirtschaftliche Stichtag der Beginn oder das Ende des Vollzugsdatums sein.

50 **Abtretung der Anteile**

- 3.1 Jeder der Verkäufer tritt hiermit jeweils einzeln alle Anteile, die dem jeweiligen Verkäufer gemäß der Präambel zugeordnet sind, zusammen mit den in Ziffer 1.2 genannten Rechten an den Käufer ab, wobei die jeweiligen Abtretungen dinglich unter der aufschiebenden Bedingung des (i) Eintritts oder des Verzichts auf die Vollzugsbedingungen gemäß Ziffer 7.3 und (ii) der Wertstellung des Vorläufigen Kaufpreises (wie in Ziffer 4.4 definiert) entsprechend den Quoten (wie in Ziffer 4.4 definiert) auf den Konten der Verkäufer gemäß Ziffer 6.1 stehen.
- 3.2 Der Käufer nimmt die Abtretungen hiermit an.

60 **Kaufpreis**

- 4.1 Der „**Kaufpreis**“ für alle von den Verkäufern verkauften Anteile beläuft sich insgesamt auf die Summe aus
- (a) einem festen Betrag in Höhe von EUR [] (in Worten: Euro []);
 - (b) abzüglich eines Betrags in Höhe der Finanzverbindlichkeiten gemäß Stichtagsabschluss;
 - (c) zuzüglich eines Betrags in Höhe der Barmittel gemäß Stichtagsabschluss; und
 - (d) je nach dem, abzüglich des Betrags, um den das Umlaufvermögen gemäß Stichtagsabschluss das Zielumlaufvermögen unterschreitet oder zuzüglich des Betrags, um den das Umlaufvermögen gemäß Stichtagsabschluss das Zielumlaufvermögen überschreitet.
- 4.2 „**Finanzverbindlichkeiten**“, „**Barmittel**“ und „**Umlaufvermögen**“ bezeichnen jeweils die in **Anlage 4.2** abschließend aufgeführten Positionen und werden jeweils in Übereinstimmung mit den in Ziffer 5 dargelegten Rechnungslegungsgrundsätzen berechnet und bestimmt, und zwar jeweils zum Vollzugsdatum, je nachdem. Für die Berechnung des Kaufpreises gehen die Parteien von einem Umlaufvermögen der Gesellschaft zum Vollzugsdatum in Höhe von EUR [] (in Worten: [] Euro) aus (das „**Zielumlaufvermögen**“).
- 4.3 **Anlage 4.3** enthält ein Muster für eine Beispielsberechnung des Kaufpreises.

4.4 Auf der Grundlage einer vorläufigen Berechnung des Kaufpreises gemäß den in diesem Vertrag dargelegten Berechnungsmethoden haben die Parteien den Kaufpreis auf EUR [] (in Worten: [] Euro) geschätzt („**Vorläufiger Kaufpreis**“). Der Vorläufige Kaufpreis ist zum Geplanten Vollzugsdatum fällig und zahlbar entsprechend den folgenden Quoten („**Quoten**“):

(a) Verkäufer 1: EUR [] (entspricht [Quote] %);

(b) Verkäufer 2: EUR [] (entspricht [Quote] %);

(c) Verkäufer 3: EUR [] (entspricht [Quote] %).

4.5 Etwaige Differenzen zwischen dem Vorläufigen Kaufpreis und dem Kaufpreis werden entweder von dem Käufer oder von den Verkäufern wie folgt ausgeglichen („**Kaufpreisanpassung**“):

(a) Ist der Vorläufige Kaufpreis höher als der Kaufpreis, so sind die Verkäufer jeweils anteilig gemäß ihrer Quoten verpflichtet, die Differenz zwischen dem Vorläufigen Kaufpreis und dem Kaufpreis innerhalb von 10 (zehn) Bankarbeitstagen, nachdem der Stichtagsabschluss für die Parteien verbindlich geworden ist, an den Käufer auf das in Anlage 6.2 definierte Konto des Käufers zu bezahlen.

(b) Ist der Kaufpreis höher als der Vorläufige Kaufpreis, so ist der Käufer verpflichtet, die Differenz zwischen dem Kaufpreis und dem Vorläufigen Kaufpreis innerhalb von 10 (zehn) Bankarbeitstagen, nachdem der Stichtagsabschluss für die Parteien verbindlich geworden ist, an die Verkäufer anteilig gemäß ihrer Quoten auf die in Anlage 6.1 für die jeweiligen Verkäufer definierten Konten zu bezahlen.

4.6 Die Parteien gehen übereinstimmend davon aus, dass die vertragsgegenständliche Transaktion keine Umsatzsteuer nach dem Umsatzsteuergesetz (UStG) auslöst. Die Verkäufer verzichten hiermit unwiderruflich auf die Ausübung eines Optionsrechts nach § 9 UStG. Sofern die Transaktion der Umsatzsteuer unterliegen sollte, gilt der Kaufpreis als Netto-Kaufpreis und der Käufer ist verpflichtet, auf Erhalt einer Rechnung von den Verkäufern, den hierauf entfallenden Umsatzsteuerbetrag an die Verkäufer zu bezahlen.

[Hinweis: Die Berechnung und die Bestandteile des Kaufpreises sind auf den jeweiligen Einzelfall anzupassen, was zu merklichen Abweichungen von der obigen Musterklausel führen kann.]

70 Stichtagsabschluss

- 5.1 Die Finanzverbindlichkeiten, die Barmittel und das Umlaufvermögen zum Vollzugsdatum und eine sich daraus ergebende Kaufpreisanpassung werden auf der Grundlage eines Pro-forma-Abschlusses (bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) ermittelt, der nach dem Vollzugsdatum in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser Ziffer 5 erstellt wird (der „**Stichtagsabschluss**“).
- 5.2 Der Stichtagsabschluss wird von dem Käufer innerhalb von [] Bankarbeitstagen nach dem Vollzugsdatum in Zusammenarbeit mit der Geschäftsleitung der Gesellschaft erstellt. Der Stichtagsabschluss ist nach den geltenden handels- und steuerrechtlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung, insbesondere unter Wahrung der formellen und materiellen Bilanzierungs- und Bewertungskontinuität und gleichmäßiger Ausübung der bisherigen Bewertungswahlrechte in Übereinstimmung mit der bisherigen Geschäftspraxis zu erstellen. Auf Basis dieses Stichtagsabschlusses stellt der Käufer außerdem eine Berechnung des finalen Kaufpreises und der Kaufpreisanpassung unter Ausweis der im Stichtagsabschluss enthaltenen Finanzverbindlichkeiten, Barmittel und des Umlaufvermögens aus („**Kaufpreisberechnung**“). In den Stichtagsabschluss sind keine Verbindlichkeiten und/oder Rückstellungen aufzunehmen, die ausschließlich durch eine vom Käufer oder auf Veranlassung des Käufers von der Gesellschaft getroffene spezifische Restrukturierungsentscheidung verursacht sind.
- 5.3 Der Käufer ist verpflichtet, den Verkäufern den Stichtagsabschluss und die Kaufpreisberechnung unverzüglich nach Erstellung, spätestens innerhalb der Frist nach Ziffer 5.2 zur Verfügung zu stellen. Die Verkäufer sind berechtigt, den Stichtagsabschluss innerhalb von [] Bankarbeitstagen zu prüfen. Hierfür stellt der Käufer sicher, dass den Verkäufern und ihren zur Vertraulichkeit verpflichteten Beratern Zugang zu den Büchern und Buchhaltungsunterlagen der Gesellschaft und ihren relevanten Geschäftsführern und Mitarbeitern sowie an der Aufstellung beteiligten Beratern in angemessenem Umfang mit angemessener Vorlaufzeit zu üblichen Geschäftszeiten gewährt wird.
- 5.4 Wenn die Verkäufer nach ihrer Prüfung Einwendungen gegen den Stichtagsabschluss oder die Kaufpreisberechnung haben, sind diese dem Käufer spätestens innerhalb von [] Bankarbeitstagen nach Ablauf der in Ziffer 5.3 genannten Frist schriftlich mit angemessener Begründung mitzuteilen. Soweit die Verkäufer keine Einwendungen erheben, gilt der Stichtagsabschluss als genehmigt.

- 5.5 Soweit die Verkäufer Einwendungen erheben, sollen sich die Parteien innerhalb einer weiteren Frist von [] Bankarbeitstagen versuchen, nach Treu und Glauben auf eine gemeinsame Position zu verständigen. Soweit ihnen dies gelingt, gilt der Stichtagsabschluss als genehmigt.
- 5.6 Haben sich die Parteien nicht innerhalb von der Frist nach Ziffer 5.5 auf die abweichenden Positionen aus dem Stichtagsabschluss geeinigt, ist jede Partei berechtigt, [neutrale Wirtschaftsprüfungsgesellschaft einfügen] („**Neutrale Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**“) zu beauftragen, die noch offenen Einwendungen der Parteien und die Kaufpreisberechnung final bestimmen zu lassen. Im Falle, dass die Neutrale Wirtschaftsprüfungsgesellschaft einen Vorschuss verlangt, tragen der Käufer einerseits und die Verkäufer andererseits diesen Vorschuss jeweils zur Hälfte. Die Neutrale Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist nur berechtigt, die offenen Einwendungen zu prüfen und muss sich bei der Festlegung innerhalb der Abweichungen der Parteien bewegen. Die Neutrale Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erhält von den Parteien jede erforderliche Unterstützung und Zugang zur Geschäftsleitung der Gesellschaft sowie allen relevanten Informationen und Unterlagen, die sie für diese Überprüfung benötigt. Die Neutrale Wirtschaftsprüfungsgesellschaft führt die Prüfung als unabhängiger und neutraler Schiedsgutachter unter Anwendung der in diesem Vertrag festgelegten Grundsätze durch. Die Neutrale Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wird angewiesen, den Parteien die Ergebnisse ihrer Prüfung und die resultierende Kaufpreisanpassung schriftlich nicht später als [] Bankarbeitstage nach ihrer Beauftragung mitzuteilen. Im Rahmen der Überprüfung und vor Mitteilung der Ergebnisse, wird die Neutrale Wirtschaftsprüfungsgesellschaft den Verkäufern und dem Käufer ausreichend Gelegenheit geben, ihre Ansichten und Kommentare zu den vorläufigen Ergebnissen schriftlich und in einer oder mehreren Anhörungen mit den Verkäufern, dem Käufer und deren jeweiligen Beratern vorzutragen. Die Kosten für die vorstehende Überprüfung unter Anrechnung etwaiger Vorschusszahlungen tragen der Käufer einerseits und die Verkäufer andererseits entsprechend der Festlegung durch die Neutrale Wirtschaftsprüfungsgesellschaft analog den Regelungen in den §§ 91 ff ZPO. Sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt (§ 319 Bürgerliches Gesetzbuch („**BGB**“)) sind die von der Neutralen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft festgelegten Positionen für den Stichtagsabschluss und die daraus resultierende Kaufpreisanpassung für die Parteien verbindlich.

6.1 Alle Zahlungen an die Verkäufer im Rahmen dieses Vertrags sind auf die in **Anlage 6.1** für die jeweiligen Verkäufer definierten Konten zu leisten.

6.2 Alle Zahlungen an den Käufer im Rahmen dieses Vertrags sind auf das in **Anlage 6.2** definierte Konto zu leisten.

6.3 Alle Zahlungen im Rahmen dieses Vertrags sind per Banküberweisung frei von jeglichen Kosten und Gebühren zu leisten.

90 **Unterzeichnung und Vollzug**

7.1 Der Tag, an dem dieser Vertrag von allen Parteien ordnungsgemäß unterzeichnet wurde, ist der „**Unterzeichnungstichtag**“.

7.2 Die Parteien werden den dinglichen Vollzug der in diesem Vertrag vereinbarten Rechtsgeschäfte und die in Ziffer 9.1 genannten Vollzugshandlungen (zusammen als „**Vollzug**“ bezeichnet) am [letzten/ersten]⁵ Bankarbeitstag des Monats vornehmen, [der auf den Monat folgt,] in dem die letzte der in Ziffer 7.3 genannten Vollzugsbedingungen erfüllt oder auf deren Erfüllung gemäß Ziffer 7.3 verzichtet worden ist. Der Tag, an dem der Vollzug stattfinden soll, wird als „**Geplantes Vollzugsdatum**“ bezeichnet. Der Tag, an dem das Closing tatsächlich stattfindet, wird als „**Vollzugsdatum**“ bezeichnet.

7.3 Der Vollzug erfolgt nur, wenn die folgenden Vollzugsbedingungen („**Vollzugsbedingungen**“) erfüllt sind [oder auf die Erfüllung der Vollzugsbedingungen gemäß Ziffer [] durch die geschützte Partei verzichtet wurde]⁶:

(a) Die Kartellfreigabe für diese Transaktion wurde nach Maßgabe der Bedingungen in **Anlage 7.3(a)** erteilt.⁷

(b) [Bei Bedarf weitere Vollzugsbedingungen hinzufügen.]

7.4 Die Parteien verpflichten sich in einem angemessenen Umfang jedwede Anstrengung zu unternehmen und sich gegenseitig zu unterstützen und zusammenzuarbeiten, soweit dies

⁵ In der Praxis empfiehlt sich ein Monatsultimo oder der Erste eines Monats.

⁶ Dies hängt von den Vollzugsbedingungen ab und ob diese zur Einhaltung der Gesetze dienen oder nur eine Partei besonders schützen.

⁷ Es sollte stets anwaltlich geprüft werden, ob eine Kartellfreigabe erforderlich ist. Falls eine Kartellfreigabe in Betracht kommt, sollten weitere vertragliche Regelungen über die Vorbereitung der Antragstellung sowie die wechselseitige Abstimmung aufgenommen werden.

erforderlich und angemessen ist, um sicherzustellen, dass die Vollzugsbedingungen so bald wie möglich nach dem Unterzeichnungstichtag erfüllt werden.

- 7.5 Sobald eine Partei nach Treu und Glauben davon ausgeht, dass eine Vollzugsbedingung eingetreten ist oder auf sie ordnungsgemäß verzichtet wurde, hat sie die anderen Parteien unverzüglich schriftlich davon in Kenntnis zu setzen (E-Mail ist ausreichend).

: 0 **Rücktrittsrechte**

Die Verkäufer können durch eine gemeinsame schriftliche Erklärung gegenüber dem Käufer und der Käufer durch eine schriftliche Erklärung gegenüber allen einzelnen Verkäufern von diesem Vertrag zurücktreten, wenn die Vollzugsbedingungen nicht spätestens [] [Wochen/Monate] nach dem Unterzeichnungstichtag erfüllt sind oder auf sie verzichtet wurde („**Longstop Date**“)⁸, es sei denn, die Partei, die eine solche schriftliche Erklärung abgibt, hat die Nichterfüllung der Vollzugsbedingungen zu vertreten. Ein solcher Rücktritt ist nur wirksam, wenn die schriftliche Rücktrittserklärung der anderen Partei nach dem Longstop Date, aber vor dem Zeitpunkt, an dem die Vollzugsbedingungen erfüllt oder auf sie verzichtet worden sind, zugeht. Im Falle eines Rücktritts gelten die Ziffern 18 und 22 bis 26 dieses Vertrages fort. Soweit eine Partei den Rücktritt dadurch verursacht, dass sie die Erfüllung einer Vollzugsbedingung schuldhaft und nachweisbar verhindert hat, haftet sie für den daraus resultierenden Schaden. Im Übrigen verzichten die Parteien hiermit auf alle Ansprüche, die sie sonst im Zusammenhang mit einem solchen Rücktritt gegeneinander haben könnten.

; 0 **Vollzugshandlungen**

- 9.1 Am Geplanten Vollzugsdatum werden die folgenden Vollzugshandlungen („**Vollzugshandlungen**“) in [] oder an einem anderen zwischen den Parteien zu vereinbarenden Ort vorgenommen:

- (a) Zahlung des Vorläufigen Kaufpreises an die Verkäufer gemäß den Ziffern 4.4 und 6.1.

⁸ Je nach Inhalt und Schutzzweck weiterer Vollzugsbedingungen kann vorgesehen werden, dass bei Nichteintritt ausschließlich die geschützte Partei zum Rücktritt berechtigt ist.

(b) Beendigung der der in **Anlage 9.1(b)** genannten Vereinbarungen zwischen der Gesellschaft und einem Verkäufer oder einer Nahestehenden Person zum Vollzugsdatum.

(c) **[Bei Bedarf weitere Vollzugshandlungen hinzufügen.]**

9.2 Der Käufer kann durch schriftliche Erklärung gegenüber jedem oder einzelnen Verkäufern auf die in Ziffer 9.1(b) und [] aufgeführten Vollzugshandlungen verzichten. Die Verkäufer können jeder für sich oder alle gemeinschaftlich gegenüber dem Käufer durch schriftliche Erklärung auf die in Ziffer [] und [] aufgeführten Vollzugshandlungen verzichten.⁹ Die Wirkung eines Verzichts beschränkt sich auf die Aufhebung der jeweiligen Vollzugshandlung und beeinträchtigt nicht etwaige Ansprüche, die die jeweilige Partei in Bezug auf die Nichterfüllung einer solchen Vollzugshandlung hat. Wenn die Vollzugshandlungen nicht bis [] Bankarbeitstage nach dem Geplanten Vollzugsdatum erfüllt oder verzichtet sind, gilt Ziffer 8 entsprechend, wobei bei Nichterfüllung der Vollzugshandlung gemäß Ziffer 9.1(a) nur die Verkäufer zum Rücktritt berechtigt sind.

9.3 Am Vollzugsdatum werden die Verkäufer und der Käufer ein Vollzugsprotokoll ausfertigen, welches im Wesentlichen **Anlage 9.3** entspricht („**Vollzugsprotokoll**“). Das Vollzugsprotokoll bestätigt die Erfüllung oder den Verzicht auf die Vollzugsbedingungen nach Ziffer 7.3, die Durchführung oder den Verzicht auf die Vollzugshandlungen nach Ziffer 9.1 und den Eintritt der aufschiebenden Bedingung gemäß Ziffer 3.1.

9.4 Jeder Verkäufer erteilt hiermit – unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB, soweit rechtlich möglich – dem Käufer eine unbeschränkte und unwiderrufliche Vollmacht, im Namen des jeweiligen Verkäufers alle Rechte und Pflichten, die dem jeweiligen Verkäufer aus und im Zusammenhang mit den Anteilen zustehen, wahrzunehmen, insbesondere, aber nicht beschränkt auf die Ausübung von Stimmrechten in Gesellschafterversammlungen und/oder schriftlichen Beschlussfassungsverfahren betreffend die Gesellschaft. Diese Vollmacht wird mit Unterzeichnung des Vollzugsprotokolls wirksam und verbindlich und endet an dem Tag, an dem der Käufer in der beim zuständigen Handelsregister hinterlegten Gesellschafterliste der Gesellschaft als Eigentümer der Anteile ausgewiesen ist.

320 **Verkäufergarantien**

⁹ Dies kommt immer auf die jeweilige Vollzugshandlung an. Manchmal, wie der Abschluss neuer Geschäftsführerverträge, schützen diese nur bestimmte Parteien oder alle.

10.1 Titelgarantien

Jeder Verkäufer garantiert dem Käufer hiermit einzeln und nur in Bezug auf die diesem Verkäufer gemäß den Angaben in der Präambel zugeordneten Anteile im Wege eines selbständigen Garantieversprechens gemäß § 311 Abs. 1 BGB, dass die in Ziffer 10.1(a) bis 10.1(e) aufgeführten Erklärungen (zusammen „**Titelgarantien**“) zum Unterzeichnungsstichtag und zum Vollzugsdatum wahr und richtig sind:

- (a) Der jeweilige Verkäufer hat die volle gesellschaftsrechtliche Befugnis und Befähigung zum Abschluss dieses Vertrags und zur Vornahme der darin vorgesehenen Transaktionen.
- (b) Jeder Verkäufer hält die Anteile an der Gesellschaft, die diesem Verkäufer in Präambel (D) zugeordnet sind, und ist der alleinige rechtliche und wirtschaftliche Eigentümer dieser Anteile.
- (c) Die von dem jeweiligen Verkäufer gehaltenen Anteile sind ordnungsgemäß übernommen **[und voll eingezahlt]**. Die jeweiligen Stammeinlagen sind weder direkt noch indirekt (offen oder verdeckt) an den jeweiligen Verkäufer zurückgezahlt worden (Rückgewähr von Einlagen). Es sind keine verdeckten Sacheinlagen geleistet worden. **[Es bestehen keine Nachschusspflichten]**.
- (d) Die jeweiligen Anteile des Verkäufers sind frei von Belastungen, Pfandrechten oder sonstigen Rechten Dritter, insbesondere sind Dritte nicht berechtigt, Vorkaufsrechte, Optionen oder sonstige Rechte zum Erwerb der Anteile des jeweiligen Verkäufers auszuüben, soweit dies nicht in diesem Vertrag vorgesehen ist.
- (e) Der jeweilige Verkäufer ist weder Partei einer Vereinbarung, die ihn für die Zeit nach dem Unterzeichnungsstichtag in irgendeiner Weise verpflichtet, über seine Anteile zu verfügen, sie zu belasten oder die Rechte aus diesen Anteilen in irgendeiner Weise auszuüben, noch hat er sich verpflichtet, dies zu tun, es sei denn, dies ist in diesem Vertrag vorgesehen.

10.2 Geschäftsgarantien

Jeder der Verkäufer garantiert dem Käufer hiermit einzeln im Wege eines selbständigen Garantieverprechens gemäß § 311 Abs. 1 BGB, dass die in **Anlage 10.2** aufgeführten

Angaben zum Unterzeichnungstichtag wahr und richtig sind, soweit nicht ausdrücklich ein anderer Zeitpunkt maßgeblich ist („**Geschäftsgarantien**“). „**Bestes Wissen der Verkäufer**“ im Rahmen einer Geschäftsgarantie meint die positive Kenntnis eines oder mehrerer der Verkäufer [bzw. deren gesetzlicher Vertreter] sowie der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft der entsprechenden Umstände und Sachverhalte sowie deren grobfahrlässige Unkenntnis.

[Hinweis: Ein Vorschlag für einen Standardkatalog an Geschäftsgarantien befindet sich in Abstimmung und wird als Anlage 10.2 nachgeliefert. Die Geschäftsgarantien sind jeweils auf den Einzelfall anzupassen.]

10.3 Keine weiteren Garantien

Mit Ausnahme der in diesem Vertrag aufgeführten Titelgarantien und Geschäftsgarantien geben die Verkäufer keine weiteren Garantien, Zusicherungen, Gewährleistungen oder sonstige Erklärungen (weder ausdrücklich noch konkludent) in Bezug auf die Anteile, die Gesellschaft oder das Geschäft der Gesellschaft ab. Insbesondere geben die Verkäufer keine Garantien, Zusicherungen, Gewährleistungen oder sonstige Erklärungen ab zu:

- (a) dem Käufer zur Verfügung gestellten oder zugänglich gemachten Prognosen, Schätzungen oder Budgets über künftige Einnahmen, Ergebnisse, Cashflows, die zukünftige Finanzlage oder den künftigen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft; und/oder
- (b) allen sonstigen Informationen oder Dokumenten, die dem Käufer, verbundenen Unternehmen des Käufers oder seinen Geschäftsführern, Mitarbeitern, Beratern oder sonstigen Vertretern im Hinblick auf die Gesellschaft oder ihr Geschäft im Transaktionsprozess zur Verfügung gestellt oder zugänglich gemacht wurden, es sei denn aus diesem Vertrag ergibt sich ausdrücklich etwas anderes. Der Käufer erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, die Anteile zu erwerben, ohne sich auf ausdrückliche oder stillschweigende Zusicherungen, Gewährleistungen oder Garantien jeglicher Art zu verlassen, die von den Verkäufern abgegeben wurden, mit Ausnahme der Titelgarantien und der Geschäftsgarantien, die ausdrücklich im Rahmen dieses Vertrags gegeben wurden.

10.4 Rechtsfolgen bei Verletzung der Verkäufergarantien

- (a) Im Falle einer Verletzung oder Nichterfüllung einer der Titelgarantien durch einen Verkäufer hat der jeweilige Verkäufer, der gegen eine Titelgarantie verstößt, den Käufer in die Lage zu versetzen, in der sich der Käufer befunden hätte, wenn die jeweilige(n) Titelgarantie(n) nicht verletzt worden wäre(n) (*Naturalrestitution*). Soweit eine solche Naturalrestitution (i) nicht möglich ist, (ii) nicht ausreicht, (iii) endgültig von dem jeweiligen Verkäufer abgelehnt wird oder (iv) von dem jeweiligen Verkäufer nicht innerhalb eines Zeitraums von [] Bankarbeitstagen, nachdem der Käufer den jeweiligen Verkäufer schriftlich über die Verletzung oder Nichterfüllung informiert hat, geleistet wurde, ist der Käufer berechtigt, von dem jeweiligen Verkäufer vorbehaltlich der in dieser Ziffer 10 enthaltenen geltenden Beschränkungen Schadensersatz in Geld zu verlangen.
- (b) Im Falle einer Verletzung oder Nichterfüllung einer der Geschäftsgarantien („**Anspruch aus den Geschäftsgarantien**“; Ansprüche aus den Geschäftsgarantien und Ansprüche aus den Titelgarantien zusammen „**Garantieansprüche**“) haben die Verkäufer den Käufer in die Lage zu versetzen, in der sich der Käufer befunden hätte, wenn die Geschäftsgarantie nicht verletzt worden wäre (*Naturalrestitution*). Soweit eine solche Naturalrestitution (i) nicht möglich ist, (ii) nicht ausreicht, (iii) endgültig von dem/den jeweiligen Verkäufer(n) abgelehnt wird oder (iv) von dem/den jeweiligen Verkäufer(n) nicht innerhalb eines Zeitraums von [] Bankarbeitstagen, nachdem der Käufer den/die jeweiligen Verkäufer schriftlich über die Verletzung oder Nichterfüllung informiert hat, geleistet wurde, kann der Käufer Schadensersatz in Geld verlangen. Die Haftung der Verkäufer nach dieser Ziffer 10 ist inhaltlich beschränkt auf tatsächlich entstandene, unmittelbare und direkte Schäden sowie auf vorhersehbare Folgeschäden (einschließlich entgangenem Gewinn), die allerdings nur ersatzfähig sind, sofern und soweit diese vom Schutzzweck der verletzten Garantie umfasst sind. Außer Betracht bleibt demgegenüber bei der Schadensberechnung jede tatsächliche oder potenzielle Minderung des Wertes der Gesellschaft oder des Käufers, wobei insbesondere die interne Bewertung der Gesellschaft durch den Käufer einschließlich der zugrundeliegenden Bewertungsmethoden bei der Ermittlung des tatsächlichen Schadens keine Berücksichtigung findet. Eine Haftung für mittelbare Schäden, unvorhersehbare Folgeschäden, Betriebsunterbrechungen und interne Kosten und Aufwendungen des Käufers (insbesondere Gemeinkosten des Käufers) oder der Gesellschaft ist ausgeschlossen. Die Bewertungsmethoden, insbesondere Multiplikatoren (z.B. ein EBIT- oder EBITDA- Multiplikator), die der Käufer bei der Bewertung der Anteile, der Gesellschaft oder des Geschäfts der Gesellschaft angewandt hat, werden bei der

Bestimmung eines Schadens ebenfalls nicht berücksichtigt und führen in keinem Fall zur Begründung oder Erhöhung eines ersatzfähigen Schadens. Die vorstehenden Grundsätze zur Schadensberechnung gelten entsprechend für den Fall, dass der Käufer gegen sonstige Verpflichtungen aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag verstößt. Schadenersatzpflichten der Verkäufer unterliegen außerdem den weiteren in diesem Vertrag genannten Beschränkungen.

330 **Käufergarantien**

11.1 Der Käufer garantiert den Verkäufern hiermit im Wege eines selbständigen Garantieversprechens gemäß § 311 Abs. 1 BGB, dass die in den Ziffern 11.1(a) bis 11.1(c) (zusammen „**Käufergarantie(n)**“) enthaltenen Angaben zum Unterzeichnungstichtag und zum Vollzugsdatum wahr und richtig sind:

- (a) Vorbehaltlich der vor Vollzug einzuholenden Kartellfreigabe nach Ziffer 7.3(a) hat der Käufer das uneingeschränkte Recht, die Befugnis und die Fähigkeit, diesen Vertrag zu vollziehen und seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag zu erfüllen.
- (b) Die Ausfertigung und der Vollzug dieses Vertrages und die Durchführung der hierin vorgesehenen Transaktionen wurden durch alle erforderlichen gesellschaftsrechtlichen und Gesellschaftermaßnahmen des Käufers genehmigt.
- (c) Der Käufer verfügt über ausreichende finanzielle Mittel, um alle Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen, die sich aus der Durchführung der unter diesem Vertrag vorgesehenen Transaktionen ergeben.

11.2 Im Falle einer Verletzung oder Nichterfüllung einer der Käufergarantien hat der Käufer die Verkäufer in die gleiche Lage zu versetzen, in der diese sich befunden hätten, wenn die betreffende(n) Käufergarantie(n) nicht verletzt worden wäre(n) (*Naturalrestitution*). Soweit eine solche Naturalrestitution (i) nicht möglich ist, (ii) nicht ausreicht oder (iii) vom Käufer nicht innerhalb einer Frist von [], nachdem der Käufer von den Verkäufern schriftlich über die Verletzung oder Nichterfüllung informiert wurde, vorgenommen wurde, sind die Verkäufer berechtigt, vom Käufer Schadensersatz in Geld zu verlangen.

340 **Haftungsausschluss**

Die Verkäufer haften nicht für Garantieansprüche des Käufers aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag und der Käufer hat keinen diesbezüglichen Anspruch, wenn und soweit:

- 12.1 der Sachverhalt, auf den sich der Garantieanspruch bezieht, in dem Jahresabschluss der Gesellschaft für das Geschäftsjahr [] und/oder im Stichtagsabschluss als Verbindlichkeit oder als spezifische Rückstellung ausgewiesen ist; oder
- 12.2 [der Garantieanspruch nicht entstanden wäre, wenn es nach dem Vollzug nicht zu einer Änderung der Steuerstruktur oder der Unternehmensstruktur der Gesellschaft oder zu einer Änderung der steuerlichen Rechnungslegungsgrundlagen der Gesellschaft gekommen wäre; oder]¹⁰
- 12.3 der Garantieanspruch infolge einer nach dem Vollzug erfolgten Änderung des Datums, zu dem die Gesellschaft ihre Abschlüsse erstellt, oder der Grundlagen, Methoden oder Grundsätze der Rechnungslegung der Gesellschaft, [mit Ausnahme einer Änderung, die von dem jeweiligen Abschlussprüfer der Gesellschaft als notwendig erachtet wird]¹¹, entstanden ist; oder
- 12.4 der Garantieanspruch oder der Schaden das Ergebnis einer nach dem Vollzugsdatum geänderten Gesetzeslage, Rechtsprechung, einer geänderten Auslegung oder Umsetzung derselben durch eine staatliche Behörde ist; oder
- 12.5 etwaige Schäden des Käufers von Dritten, insbesondere durch Versicherungspolicen der Gesellschaft, kompensiert worden sind; oder
- 12.6 entweder der Käufer oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen den Schaden oder die diesem zugrunde liegenden Umstände verschuldet oder mitverschuldet hat oder seiner Schadensminderungspflicht nicht nachgekommen ist (§ 254 BGB).
- 12.7 Erfüllt ein- und derselbe anspruchsbegründende Sachverhalt den Tatbestand mehrerer Garantie- und/oder Freistellungs- und/oder Schadenersatzansprüche nach diesem Vertrag, so kann der Käufer nicht Mehrfachkompensation verlangen, sondern die in Betracht kommenden Garantie- und/oder Freistellungs- und/oder Schadenersatzansprüche werden aufeinander angerechnet.

¹⁰ Abhängig von der konkreten Ausgestaltung der Steuergarantien (Anlage 20.3)

¹¹ Streichen, sofern die Gesellschaft nicht prüfpflichtig ist und daher keinen Abschlussprüfer hat.

12.8 Der Käufer ist nicht berechtigt, Ansprüche aus den Geschäftsgarantien geltend zu machen, wenn die zugrunde liegenden Tatsachen oder Umstände, auf die sich der Garantieanspruch bezieht, dem Käufer bekannt waren, wobei zu berücksichtigen ist, dass der Käufer vor Abschluss dieses Vertrags die Möglichkeit hatte, eine gründliche Prüfung des Zustands und der Lage der Gesellschaft und ihres jeweiligen Geschäfts in kommerzieller, finanzieller und rechtlicher Hinsicht vorzunehmen, unter anderem durch eine Prüfung der im Informationsmemorandum vom [REDACTED], in der am [REDACTED] übergebenen Managementpräsentation oder in diesem Vertrag oder seinen Anhängen genannten Informationen und/oder im Datenraum offengelegten Dokumente (zusammen „**Offengelegte Dokumente**“)¹². Die Offengelegten Dokumente gelten jedoch nur dann als dem Käufer bekannt, soweit (i) das jeweilige Dokument aus Sicht eines in der Durchführung von Due Diligence Prozessen erfahrenen und sachkundigen Betrachters an systematisch sinnvoller Stelle im Datenraum eingestellt war und (ii) die Offenlegung in einer Art und Weise erfolgte, welche es einem in der Durchführung von Due Diligence Prozessen erfahrenen und sachkundigen Betrachter vernünftigerweise erlaubt, die betreffende Tatsache, Information oder den betreffenden Umstand zu identifizieren. Die Kenntnis der gesetzlichen Vertreter des Käufers sowie die Mitarbeiter des Käufers, die mit der vor Abschluss dieses Vertrages durchgeführten Due Diligence befasst und vertraut waren und in **Anlage 12.7** aufgelistet sind, wird dem Käufer zugerechnet.

350 **Allgemeiner Haftungsumfang**

- 13.1 In Bezug auf die Titelgarantien haftet jeder Verkäufer nur in Bezug auf die Garantieaussagen, die er selbst in Bezug auf die von ihm gehaltenen Anteile abgegeben hat, in Bezug auf die Geschäftsgarantien haften die Verkäufer gesamtschuldnerisch.¹³
- 13.2 Die Gesamthaftung der Verkäufer in Bezug auf Ansprüche aus den Geschäftsgarantien ist auf EUR [REDACTED] (in Worten: Euro [REDACTED]) beschränkt¹⁴.

¹² Oftmals hinterlegen die Parteien insoweit zu Beweis Zwecken auch einen Datenträger (z.B. USB-Stick) beim beurkundenden Notar, auf welchem insbesondere der Inhalt des Datenraums und ggfs. der sonstigen Offengelegten Dokumente festgehalten/abgespeichert wurde. Bis zum Ablauf der vereinbarten Aufbewahrungsfrist (meist zumindest Ablauf der längsten Verjährungsfristen unter dem Kaufvertrag) wird der Notar den Datenträger treuhänderisch verwahren und beiden Parteien auf Anfrage Einsicht in den Datenträger gewähren.

¹³ Teilweise verlangen Käufer einen Sicherheitseinbehalt oder treuhänderische Verwaltung eines Teils des Kaufpreises, um sich bzgl. Garantieansprüchen abzusichern. Dies ist Verhandlungssache.

¹⁴ Der Haftungsbetrag in Bezug auf die Geschäftsgarantien ist regelmäßig Verhandlungssache. In der Praxis wird der Haftungsbetrag häufig in einem Bereich festgelegt, der 10 % bis 40 % (oder mehr) des Kaufpreises entspricht. Je größer das Transaktionsvolumen ist, desto niedriger ist regelmäßig der

13.3 Die Gesamthaftung eines Verkäufers in Bezug auf Titelgarantieansprüche ist auf 100 % des vom jeweiligen Verkäufer erhaltenen Kaufpreises beschränkt.

13.4 Die Gesamthaftung eines Verkäufers für alle Ansprüche des Käufers aus diesem Vertrag darf 100 % des von diesem Verkäufer erhaltenen Kaufpreises nicht übersteigen, soweit gesetzlich zulässig.

360 **De-Minimis-Betrag; Schwellenwert**

14.1 Dem Käufer stehen Ansprüche aus den Geschäftsgarantien aus diesem Vertrag nur zu, wenn und soweit (i) jeder einzelne Anspruch einen Betrag von EUR []¹⁵ (in Worten: Euro []) („**De-Minimis-Betrag**“) übersteigt und (ii) der Gesamtbetrag aller dieser Einzelansprüche gemäß lit. (i) einen Betrag von EUR []¹⁶ (in Worten: Euro []) übersteigt („**Schwellenwert**“).

14.2 Bei Überschreitung des Schwellenwerts ist der Käufer berechtigt, nur den überschießenden Betrag (*Freibetrag*) zu verlangen.¹⁷

370 **Benachrichtigung; Verfahren im Falle von Ansprüchen Dritter**

15.1 Im Falle eines tatsächlichen oder potenziellen Garantieanspruchs oder Freistellungsanspruchs nach diesem Vertrag hat der Käufer die Verkäufer unverzüglich nach Bekanntwerden der Angelegenheit schriftlich über den angeblichen Anspruch zu informieren, den potenziellen Anspruch so genau wie möglich zu beschreiben, den geschätzten Betrag des Anspruchs anzugeben, sofern eine solche Angabe möglich ist, und den Verkäufern gegebenenfalls Gelegenheit zu geben, die Pflichtverletzung innerhalb des in Ziffer 10.4(a) bzw. 10.4(b) angegebenen Zeitraums zu beheben.

15.2 Sollten im Zusammenhang mit einem Garantie- oder Freistellungsanspruch nach diesem Vertrag von dritter Seite (hiervon ausgenommen sind Steuerbehörden) Ansprüche oder

Prozentsatz.

¹⁵ Der De-Minimis-Betrag ist regelmäßig Verhandlungssache. In der Praxis wird der De-Minimis-Betrag häufig in einem Bereich festgelegt, der 0,1 % bis 0,3 % des Kaufpreises entspricht. Je größer das Transaktionsvolumen ist, desto niedriger ist regelmäßig der Prozentsatz.

¹⁶ Der Schwellenwert (häufig auch Basket-Amount genannt) ist ebenfalls häufig Gegenstand intensiver Verhandlung. Wenn der Schwellenwert – wie hier – als Freibetrag ausgestaltet ist, liegt der Schwellenwert häufig im Bereich von 1 % bis 3 % des Kaufpreises. Je größer das Transaktionsvolumen ist, desto niedriger ist regelmäßig der Prozentsatz.

¹⁷ Alternativ und käuferfreundlicher: Vereinbarung einer Freigrenze statt eines Freibetrags.

Forderungen gegenüber dem Käufer oder der Gesellschaft geltend gemacht werden (der „**Drittanspruch**“), ist der Käufer im Rahmen des rechtlich Zulässigen verpflichtet, den Verkäufern Kopien des Drittanspruchs oder der Forderung und aller fristbezogenen Dokumente sowie jeglicher Korrespondenz mit dem Dritten in Bezug auf den Drittanspruch zukommen zu lassen. Der Käufer ist vorbehaltlich der Regelungen in Ziffer 15.3 grundsätzlich berechtigt, Verfahren zur Behandlung von Drittansprüchen (jeweils ein „**Drittverfahren**“) eigenständig zu führen. Die Verkäufer sind über den jeweiligen Stand von Drittverfahren unaufgefordert auf dem Laufenden zu halten und Anregungen/Empfehlungen der Verkäufer in angemessener Weise zu berücksichtigen. § 254 BGB findet Anwendung.

- 15.3 Erklären die Verkäufer gegenüber dem Käufer, dass der jeweilige Drittanspruch grundsätzlich zu einem Anspruch des Käufers gegen die Verkäufer nach diesem Vertrag führen kann und verpflichten sich die Verkäufer für diesen Fall, dem Käufer oder der Gesellschaft nach den Regeln dieses Vertrags Naturalrestitution bzw. Schadensersatz für die dem jeweiligen Drittanspruch zu Grunde liegende Garantieverletzung zu leisten oder, soweit eine Freistellungsverpflichtung betroffen ist, ihn (bzw. die Gesellschaft) entsprechend freizustellen, gilt Folgendes (wobei in einer solchen Erklärung keinerlei Anerkenntnis des Bestehens einer Verletzung einer Garantie- oder Freistellungsverpflichtung der Höhe nach liegt): Der Käufer und die Gesellschaft sind unter keinen Umständen berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Verkäufer Ansprüche anzuerkennen, sich zu vergleichen oder eine Anerkennung oder einen Vergleich zu genehmigen. Die Verkäufer werden erforderliche Zustimmungen nicht aus sachfremden Gründen verweigern. Der Käufer und die Gesellschaft sind verpflichtet, den Verkäufern und deren Vertretern (einschließlich Beratern) mit angemessenem Vorlauf und zu üblichen Geschäftszeiten Zugang zu allen geschäftlichen Unterlagen und Dokumenten im Zusammenhang mit dem Drittanspruch zu gewähren sowie den Verkäufern und seinen Vertretern zu gestatten, die Geschäftsführung des Käufers und die Geschäftsführung sowie Mitarbeiter der Gesellschaft in angemessenem Umfang zu Beratungen hinzuzuziehen. Auf schriftliche Aufforderung der Verkäufer ist der Käufer verpflichtet, den Anweisungen der Verkäufer im Hinblick auf die Führung des Drittverfahrens Folge zu leisten und dafür Sorge zu tragen, dass auch die Gesellschaft diesen Anweisungen Folge leistet. Haben die Verkäufer eine Garantie verletzt, werden die Verkäufer dem Käufer bzw. der Gesellschaft alle angemessenen Auslagen für die Ausführung dieser Anweisungen erstatten. Der Käufer trägt dafür Sorge, dass die Gesellschaft ihren Verpflichtungen nach dieser Ziffer 15.3 nachkommt. Die Verkäufer verpflichten sich, die bereitgestellten Informationen vertraulich zu behandeln und ausschließlich für diesen Zweck zu nutzen.

380 **Schadensberechnung, -minderung**

- 16.1 Für alle Garantieansprüche gelten die gesetzlichen Grundsätze der Schadensberechnung, der Schadensminderung und des Vorteilsausgleichs nach §§ 249 ff BGB, soweit in diesem Vertrag nicht abweichend geregelt.
- 16.2 Der Käufer ist nicht berechtigt, mehr als einmal in Bezug auf einen erlittenen Schaden Regress zu nehmen, selbst wenn mehr als eine Garantie, Zusicherung oder Gewährleistung oder ein anderer Abschnitt dieses Vertrages verletzt wurde.
- 16.3 Jede Zahlung im Rahmen eines Garantieanspruchs gilt als eine Anpassung des Kaufpreises und wird als solche behandelt.

390 **Verjährungsfristen**

- 17.1 Alle Ansprüche des Käufers aus den Titelgarantien verjähren []¹⁸ Jahre nach dem Vollzugsdatum.
- 17.2 Alle Ansprüche des Käufers aus den Geschäftsgarantien verjähren []¹⁹ Monate nach dem Vollzugsdatum.
- 17.3 § 203 BGB findet keine Anwendung.

3: 0 **Ausschluss weiterer Rechtsbehelfe**

- 18.1 Soweit gesetzlich zulässig, sind weitergehende als die in diesem Vertrag geregelten Ansprüche und Rechtsbehelfe, gleich welcher Art, Höhe und aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aber nicht beschränkt auf alle Ansprüche nach deutschem Recht wie Verletzung vorvertraglicher Pflichten (§ 311 Abs. 2 und 3 BGB), Verletzung kaufrechtlicher Vorschriften (Nacherfüllung, Minderung, Schadensersatz oder Rücktritt nach § 437 BGB) oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung (Deliktshaftung), ausdrücklich abbedungen und ausgeschlossen, ausgenommen primäre Erfüllungsansprüche und etwaiger Rechtsbehelfe des Käufers bei arglistiger Täuschung, vorsätzlicher Aufklärungspflichtverletzung oder sonstigem vorsätzlichem Handeln der Verkäufer (Vorsatzhaftung, § 276 Abs. 3, § 444 BGB).

¹⁸ In der Praxis werden für Titelgarantien häufig zwischen 4 und 7 Jahren vereinbart.

¹⁹ In der Praxis werden für Geschäftsgarantien häufig zwischen 12 und 36 Monaten vereinbart.

- 18.2 Die Verkäufer und der Käufer sind sich darüber einig, dass die Titel- und Geschäftsgarantien keine Garantien für die Beschaffenheit der Sache im Sinne von § 443 und § 444 BGB sind und dass § 444 BGB auf die Titel- und Geschäftsgarantien keine Anwendung findet.

3; 0 **Steuern**

- 19.1 Als „**Steuern**“ im Sinne dieses Vertrages gelten alle Steuern einschließlich Steuervorauszahlungen, steuerliche Nebenleistungen im Sinne des § 3 Abs. 1 bis 5 Abgabenordnung (AO) oder entsprechende Steuern, Steuervorauszahlungen und Nebenleistungen, die von ausländischen Behörden erhoben werden, sowie Sozialversicherungsbeiträge.

19.2 Freistellung

- (a) Vorbehaltlich und begrenzt durch die in dieser Ziffer 19 oder anderweitig in diesem Vertrag festgelegten Bestimmungen verpflichten sich die Verkäufer hiermit gesamtschuldnerisch, den Käufer oder - nach alleinigem Ermessen des Käufers - die Gesellschaft schadlos zu halten und den Käufer (oder die Gesellschaft) von allen Zahlungsverpflichtungen für Steuern der Gesellschaft freizustellen, soweit sie sich auf den Zeitraum vor dem Vollzugsdatum beziehen; ausgenommen sind solche Zahlungsverpflichtungen für Steuern:
- (i) die in dem Jahresabschluss der Gesellschaft für das Geschäftsjahr [] und/oder dem Stichtagsabschluss entweder als Verbindlichkeit oder als spezifische Rückstellung ausgewiesen sind oder bereits im Rahmen der Kaufpreisanpassung vom Kaufpreis abgezogen wurden;
 - (ii) die das Ergebnis von Umstrukturierungen sind, die direkt oder indirekt vom Käufer oder von der Gesellschaft nach dem Vollzugsdatum initiiert wurden;
 - (iii) die das Ergebnis einer Änderung der Rechnungslegungs- oder Steuerpolitik sind, die nach dem Vollzugsdatum eingeführt wurde, es sei denn, eine solche Änderung ist erforderlich, um Gesetze oder Verwaltungsrichtlinien einzuhalten; oder

- (iv) nicht entstanden wären oder verringert oder beseitigt worden wären, wenn der Käufer nach dem Vollzugsdatum seinen Verpflichtungen entsprechend § 254 BGB nachgekommen wäre.
- (b) Es wird davon ausgegangen, dass jegliche Freistellung der Verkäufer nach dieser Ziffer 19 auf den jeweiligen Anteil der Verkäufer am Kaufpreis beschränkt ist.

19.3 Steuervorteil

Wenn und soweit der Käufer oder die Gesellschaft oder ein Rechtsnachfolger für Zeiträume nach dem Vollzugsdatum einen Vorteil durch Erstattung, Verrechnung oder Minderung von Steuern erhält, den sie aufgrund von Umständen erhalten, die einen Anspruch nach dieser Ziffer 19 begründen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Phasenverschiebung, wie z.B. Verlängerung von Abschreibungszeiträumen oder höhere Abschreibungsbeträge), dann mindert der entsprechende Vorteil diesen Anspruch (oder künftige Ansprüche) auf Freistellung nach dieser Ziffer 19. Die Höhe dieses Vorteils wird durch Abzinsung der voraussichtlichen künftigen Steuerminderungen über einen Zeitraum von [] Jahren ab dem erwarteten Vorteil am Vollzugsdatum unter Anwendung eines Steuersatzes von insgesamt [] % für alle anwendbaren Ertragsteuern und abgezinst mit einem Zinssatz von [] % p. a. ermittelt.

19.4 Entschädigung durch den Käufer

- (a) Der Käufer verpflichtet sich hiermit, die Verkäufer für alle Beträge zu entschädigen, die einer Steuerrückerstattung der Gesellschaft für den Zeitraum vor dem Vollzugsdatum entsprechen, zusammen mit den von den Steuerbehörden gezahlten Zinsen darauf, wenn und soweit sie nicht im Jahresabschluss der Gesellschaft für das Geschäftsjahr [] ausgewiesen sind oder bereits im Rahmen der Kaufpreisanpassung kaufpreiserhöhend berücksichtigt wurden, es sei denn, die Steuerrückerstattung bezieht sich auf eine Steuerschuld, die einen Freistellungsanspruch nach Ziffer 19.2 oben auslöst und von den Verkäufern vor dem Datum der Steuerrückerstattung noch nicht beglichen wurde.
- (b) Die gemäß dieser Ziffer 19 zu zahlenden Beträge werden [] Bankarbeitstage nach dem Datum des Erhalts der Steuererstattung durch die Gesellschaft fällig und sind mit schuldbefreiender Wirkung auf die Konten der Verkäufer gemäß 6.1 entsprechend der Quoten zu zahlen.

- 19.5 Der Käufer verpflichtet sich hiermit, den Verkäufern die Möglichkeit zur Mitwirkung an der Behandlung von Steuerangelegenheiten (wie nachstehend definiert) der Gesellschaft, die sich auf den Zeitraum bis einschließlich des Vollzugsdatums beziehen, zu gestatten. Die Verkäufer sind insbesondere vollständig und unverzüglich über alle Steuererklärungen, Steuerveranlagungen, Steuerprüfungen, Steuereinsprüche, Steuergerichtsverfahren und jeden Versuch der Steuerbehörden, eine Steuerlast zu erheben oder eine Steuererleichterung, einen Freibetrag oder eine Steuererstattung zu versagen (zusammen **„Steuerangelegenheiten“**), zu informieren. Jede Mitteilung hat schriftlich per Übergabebescheinigung und unter Beifügung von Kopien aller damit zusammenhängenden Unterlagen zu erfolgen. Der Käufer hat, soweit die Steuererklärungen nicht von den Verkäufern zu erstellen sind, den Verkäufern die Entwürfe der Steuererklärungen mindestens 10 Bankarbeitstage vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte zur Verfügung zu stellen: (i) dem Fälligkeitsdatum der Steuererklärungen oder (ii) der tatsächlichen Einreichung der Steuererklärungen. Darüber hinaus wird den Verkäufern, ihren Mitarbeitern, Beratern und anderen Vertretern die Möglichkeit eingeräumt, sich zu Steuerangelegenheiten zu äußern und an diesen teilzunehmen, die von der Gesellschaft vorbereitet und durchgeführt werden.
- 19.6 Die Verkäufer und/oder ihre Vertreter und Berater sind berechtigt, an jeder Betriebsprüfung und allen Besprechungen mit den Steuerbehörden teilzunehmen, die sich auf den Zeitraum bis einschließlich des Vollzugsdatums beziehen. Die Verkäufer können einen Rechtsanwalt, einen Wirtschaftsprüfer oder einen Steuerberater oder ein Unternehmen dieser Berufsgruppen damit beauftragen, die Verkäufer oder ihre Rechtsnachfolger bei einer Steuerprüfung in Bezug auf die Steuern für den Zeitraum bis einschließlich des Vollzugsdatums zu vertreten. Den Verkäufern und/oder ihren Vertretern und/oder Beratern ist uneingeschränkter Zugang zu allen relevanten Unterlagen zu gewähren. Der Käufer stellt sicher, dass die Gesellschaft oder die jeweiligen Rechtsnachfolger auf Verlangen der Verkäufer (i) die von den Verkäufern gemäß dieser Ziffer 19 bestellten Berater akzeptieren und ihnen Vollmachten erteilen, wenn und soweit dies erforderlich ist, (ii) Einsicht in alle mit den betreffenden Steuern zusammenhängenden Unterlagen gewähren und (iii) Feststellungen oder Steuerbescheide anfechten und gegen solche Feststellungen oder Steuerbescheide oder Bekanntmachungen, die sich auf den Zeitraum bis einschließlich des Vollzugsdatums beziehen, rechtliche Schritte einleiten. Diese Ziffer 19 gilt sinngemäß auch für Feststellungen oder Steuerbescheide, die nicht das Ergebnis einer Betriebsprüfung sind.
- 19.7 Verbindliche Erklärungen gegenüber den Steuerbehörden, die sich auf den Zeitraum bis einschließlich des Vollzugsdatums beziehen, werden von der Gesellschaft oder dem Käufer

nur im Einvernehmen mit den Verkäufern abgegeben. Sollten Feststellungen bzw. Veranlagungen der Steuerbehörden, die sich auf den Zeitraum vor dem Vollzugsdatum beziehen, einen Anspruch des Käufers gemäß dieser Ziffer 19 begründen, hat der Käufer die Gesellschaft zu veranlassen, Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe gemäß den Anweisungen der Verkäufer einzulegen, vorausgesetzt, die Verkäufer tragen die Kosten dieser Anweisungen für alle ihre Berater, Gerichtsgebühren und angemessene Auslagen Dritter, die ordnungsgemäß belegt und vom Käufer bezahlt werden.

19.8 Wenn der Käufer eine der in Ziffern 19.5 bis 19.7 genannten Bestimmungen in wesentlicher Hinsicht nicht einhält, sind alle damit zusammenhängenden Ansprüche des Käufers gemäß dieser Ziffer 19 ausgeschlossen, soweit diese Nichteinhaltung die Fähigkeit der Verkäufer, die Steuern zu vermeiden oder zu mindern, beeinträchtigt hat (§ 254 BGB).

19.9 Ziffer 15.2 gilt entsprechend.

19.10 Jede Zahlung nach dieser Ziffer 19 gilt als eine Anpassung des Kaufpreises und wird als solche behandelt.

19.11 Ansprüche des Käufers nach dieser Ziffer 19 verjähren mit Ablauf von sechs (6) Monaten nach der endgültigen und (formell und materiell) bestandskräftigen Festsetzung der jeweiligen Steuer oder sonstigen Abgabe.

19.12 Steuergarantien

Jeder der Verkäufer garantiert dem Käufer hiermit einzeln im Wege eines selbstständigen Garantieversprechens gemäß § 311 Abs. 1 BGB, dass die in **Anlage 19.12** aufgeführten Angaben zum Unterzeichnungsstichtag wahr und richtig sind, soweit nicht ausdrücklich ein anderer Zeitpunkt maßgeblich ist („**Steuergarantien**“). Im Fall einer Verletzung einer Steuergarantie verpflichten sich die Verkäufer hiermit gesamtschuldnerisch, den Käufer oder - nach alleinigem Ermessen des Käufers - die Gesellschaft schadlos zu halten und den Käufer (oder die Gesellschaft) von allen Zahlungsverpflichtungen für Steuern der Gesellschaft freizustellen.

420 Weitere Freistellungen

20.1 Jeder Verkäufer verpflichtet sich gesamtschuldnerisch, den Käufer oder – nach Wahl des Käufers – die Gesellschaft (im Wege eines Vertrags zugunsten Dritter, § 328 Abs. 1 BGB)

von allen Kosten, Verlusten und Verbindlichkeiten, die dem Käufer oder der Gesellschaft im Zusammenhang mit den in **Anlage 20.1** aufgeführten Gegenständen entstehen, ausgenommen mittelbare Schäden, unvorhersehbare Folgeschäden, Betriebsunterbrechungen und interne Kosten und Aufwendungen des Käufers (insbesondere Gemeinkosten des Käufers) oder der Gesellschaft, freizustellen.

- 20.2 Jede Zahlung nach dieser Ziffer 20 gilt als eine Anpassung des Kaufpreises und wird als solche behandelt.

[Hinweis: Weitere Freistellungen werden in der Regel vereinbart, wenn es konkret bekannte Risiken gibt, die wirtschaftlich von den Verkäufern getragen werden sollen, z.B. laufende Rechtsstreitigkeiten oder Umweltschäden. Auch gibt es teilweise Freistellungen zugunsten der Verkäufer, z.B. wenn diese Geschäftsführer der Zielgesellschaft waren (zumindest insoweit, dass der Käufer nicht über den Umweg über § 43 GmbHG Ansprüche geltend machen kann, die gerade nicht unter die Garantieverletzungen fallen.)]

430 Weitere Vereinbarungen

21.1 Wettbewerbsverbot

Die Verkäufer werden bis zum Ablauf von zwei (2) Jahren nach dem Vollzugsdatum in dem räumlichen und sachlichen Tätigkeitsbereich der Gesellschaft am Vollzugsdatum ohne die vorherige Zustimmung des Käufers weder mittelbar noch unmittelbar, weder unter eigenem noch unter fremdem Namen, weder auf eigene noch auf fremde Rechnung tätig werden. Sie werden in diesem Zeitraum insbesondere kein Unternehmen gründen oder erwerben, das in diesem Bereich tätig ist, oder sich an einem solchen Unternehmen beteiligen oder es auf andere Weise unterstützen, soweit dies ohne Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften vereinbart werden kann. Ausgenommen vom Wettbewerbsverbot sind Beteiligungen an börsennotierten Unternehmen, welche insgesamt 5 % des stimmberechtigten Kapitals nicht übersteigen.

21.2 Abwerbeverbot

Die Verkäufer verpflichten sich zudem jeweils, für einen Zeitraum von zwei (2) Jahren ab dem Vollzugsdatum keine Personen direkt oder indirekt abzuwerben oder mit Abwerbeabsicht anzusprechen, die für die Gesellschaft tätig sind. Hiervon ausgenommen sind allgemeine Stellenanzeigen, die sich nicht spezifisch an Personen richten, die für die

Gesellschaft tätig sind, sowie die Anstellung solcher Personen, die sich auf eine derartige Stellenanzeige oder in sonstiger Weise eigeninitiativ bei einem Verkäufer bewerben.

- 21.3 Der Käufer sorgt dafür, dass die Gesellschaft ab dem Vollzugsdatum alle relevanten Bücher und Aufzeichnungen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Akten, Korrespondenz, Dokumente, andere Papiere und elektronische Daten), soweit sie sich auf den Zeitraum vor und einschließlich des Vollzugsdatums beziehen, während des längeren der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen und eines Zeitraums von [fünf/zehn] Jahren ab dem Vollzugsdatum ordnungsgemäß führt und aufbewahrt.
- 21.4 Der Käufer sorgt dafür, dass den Verkäufern, ihren Angestellten, Beratern und anderen Vertretern auf Anfrage uneingeschränkter Zugang zu den Büchern (einschließlich des Rechts, zu gegebener Zeit gedruckte und/oder elektronische Kopien davon zu erhalten) und zum Personal der Gesellschaft gewährt wird, soweit ein solcher Zugang von den Verkäufern aus steuerlichen oder anderen berechtigten Gründen vernünftigerweise verlangt wird und vorausgesetzt, dass ein solcher Zugang die Führung der Geschäfte nicht unangemessen stört.
- 21.5 Die Verkäufer stellen sicher, dass die Gesellschaft zwischen dem Unterzeichnungsstichtag und dem Vollzugsdatum mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs und in Übereinstimmung mit der bisherigen Praxis geführt wird. Insbesondere, und ohne das Vorstehende einzuschränken, werden die Verkäufer dafür sorgen, dass die Gesellschaft – soweit rechtlich zulässig – ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht:
- (a) Kredit- oder sonstige Schuldverpflichtungen eingeht oder einem Dritten ein Darlehen gewährt (außer im Hinblick auf Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen);
 - (b) Änderung von Vereinbarungen mit Angestellten oder Geschäftsführern, es sei denn, dies ist gesetzlich, tarifvertraglich und/oder durch bestehende Arbeitsverträge vorgeschrieben, unternimmt;
 - (c) Arbeits- oder Managementverträge (mit Ausnahme von Verträgen mit neu eingestellten Personen, deren jährliche Vergütung weniger als [] EUR (in Worten: Euro []) pro Jahr beträgt) abschließt;

- (d) Verträge über den Erwerb von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten;
- (e) Verträge über den Erwerb oder die Veräußerung von Vermögenswerten des Anlagevermögens, die einen Buch- oder Marktwert von mindestens [] EUR (in Worten: Euro []) haben, abschließt;
- (f) Vereinbarungen über Investitionen in Höhe von mehr als [] EUR (in Worten: Euro []) abschließt;
- (g) sonstige Vereinbarungen, nach denen die Gesellschaft Zahlungen von mehr als [] EUR (in Worten: Euro []) pro Jahr zu leisten hat, abschließt;
- (h) bestehende Preisstrategien mit Kunden ändert;
- (i) sich zu einer der vorgenannten Handlungen verpflichtet.

440 **Vertraulichkeit / Pressemitteilungen**

Die Parteien verpflichten sich gegenseitig, den Inhalt dieses Vertrages gegenüber Dritten geheim zu halten und vertraulich zu behandeln, es sei denn, die betreffenden Tatsachen sind öffentlich bekannt (ohne Verstoß gegen diese Verpflichtung) oder ihre Offenlegung ist gesetzlich vorgeschrieben oder erfolgt an Gesellschafter, Organe, Mitarbeiter und Berater zur Wahrnehmung deren Aufgaben und unter entsprechender Vertraulichkeit. Bei gesetzlicher Offenlegungspflicht werden sich die Parteien jedoch vor einer solchen Offenlegung gegenseitig informieren und die Offenlegung auf das gesetzlich oder behördlich vorgeschriebene Mindestmaß beschränken. Das vorstehende gilt entsprechend für die Verkäufer, soweit sie nach Vollzug vertrauliche Informationen der Gesellschaft offenlegen wollen (wozu sie grundsätzlich nicht berechtigt sind, wenn sie kein legitimes Interesse nachweisen können). Keine der Vertragsparteien wird Pressemitteilungen oder andere öffentliche Bekanntmachungen über die in diesem Vertrag vorgesehenen Transaktionen veröffentlichen, es sei denn, Form und Wortlaut einer solchen Bekanntmachung wurden zuvor von den anderen Vertragsparteien genehmigt, wobei die andere Vertragspartei jedoch, wenn sie (i) gesetzlich oder aufgrund geltender Börsenvorschriften zu einer Bekanntmachung verpflichtet ist oder (ii) beabsichtigt, Einzelheiten der in diesem Vertrag vorgesehenen Transaktionen im Wege der allgemeinen Information ihrer Anleger im Rahmen des normalen Geschäftsbetriebs zu veröffentlichen, dies tun kann.

450 **Abtretung von Rechten und Pflichten**

Dieser Vertrag und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Vertragsparteien weder ganz noch teilweise an Dritte abgetreten oder übertragen werden.²⁰

460 **Steuern und Kosten**

24.1 Alle etwaigen Verkehrssteuern (einschließlich Grunderwerbsteuern) und Kosten für die notarielle Beurkundung dieses Vertrags sowie alle anderen Gebühren und Kosten, die sich aus dem Abschluss dieses Vertrags und dem Vollzug ergeben (einschließlich der Kosten für die Durchführung von Fusionskontrollverfahren und/oder sonstiger regulatorischer Freigabeverfahren), sind vom Käufer zu tragen, soweit es nicht Registerkosten der Gesellschaft betrifft.

24.2 Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten und Honorare sowie die ihrer eigenen Berater.

470 **Mitteilungen**

25.1 Alle Erklärungen, Mitteilungen oder sonstigen Kommunikationen im Rahmen dieses Vertrags („**Mitteilungen**“) sind schriftlich (E-Mail ausreichend) in **[Sprache einfügen]** abzugeben und an die Person unter den nachstehend genannten Anschriften oder an andere Anschriften zu richten, die von der jeweiligen Partei den anderen Parteien in gleicher Weise mitgeteilt werden:

(a) Alle Mitteilungen an die Verkäufer im Rahmen dieses Vertrags, sind an die jeweiligen Verkäufer unter den in **Anlage 25.1(a)** genannten Adressen zu richten.

(b) Alle Mitteilungen an den Käufer sind an die in **Anlage 25.1(b)** genannte Adresse zu richten.

25.2 Die Parteien teilen den jeweils anderen Parteien jede Änderung ihrer Anschriften so bald wie möglich schriftlich mit, sind jedoch rechtlich nicht dazu verpflichtet. Bis zum Eingang einer solchen Nachricht bei den betreffenden anderen Parteien gilt die zuletzt mitgeteilte Anschrift.

²⁰ Ggf. Ausnahme einfügen für den Fall, dass eine Abtretung an finanzierende Banken im Einzelfall erforderlich ist.

25.3 Die Entgegennahme von Kopien der Mitteilungen durch die Berater der Parteien stellt keine Entgegennahme dieser Mitteilungen durch die Parteien selbst dar und ersetzt diese nicht.

480 **Sonstiges**

26.1 Die Parteien sind im Hinblick auf ihre jeweiligen Zahlungspflichten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag nicht zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder zur Geltendmachung sonstiger Leistungsverweigerungsrechte berechtigt, es sei denn, der entsprechende Anspruch wurde von der anderen Partei/den anderen Parteien schriftlich anerkannt oder der Anspruch wurde der Partei/den Parteien in einem rechtskräftigen Urteil im Hauptsacheverfahren zugesprochen.

26.2 Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) und ist entsprechend auszulegen. *[Alternative, um bei reinen Inlandssachverhalten Beurkundungskosten einzusparen: Es ist das gemeinsame Verständnis der Parteien, dass dieser Vertrag auch ohne spezifische Rechtswahlvereinbarung dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) unterliegt.]*

26.3 Alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, einschließlich Streitigkeiten über seine Gültigkeit, werden, soweit gesetzlich zulässig, von den zuständigen Gerichten in [] endgültig entschieden.²¹

26.4 „**Bankarbeitstag**“ ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag oder einem Feiertag), an dem die Banken in [] für Geschäfte geöffnet sind.

26.5 „**Verbundene Unternehmen**“ bezeichnet jedes verbundene Unternehmen im Sinne von § 15 Aktiengesetz (AktG).

26.6 „**Nahestehende Personen**“ sind natürliche oder juristische Personen, die (i) Verbundene Unternehmen oder (ii) Angehörige im Sinne von § 15 AO sind.

²¹ Alternativ zum ordentlichen Rechtsweg wird häufig auch eine Schiedsvereinbarung getroffen.

- 26.7 Jede Änderung oder Ergänzung dieses Vertrags, einschließlich dieser Bestimmung, bedarf der Schriftform, es sei denn, das geltende Recht schreibt eine strengere Form (z. B. notarielle Beurkundung) vor.
- 26.8 Die Überschriften und Unterüberschriften der hierin enthaltenen Abschnitte dienen lediglich der Lesbarkeit und der Bezugnahme und haben keinen Einfluss auf die Bedeutung oder den Inhalt der Bestimmungen dieses Vertrags.
- 26.9 Alle beigegefügt Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrags.
- 26.10 Dieser Vertrag stellt das vollständige Verständnis der Parteien und die vollständige und ausschließliche Darstellung der Konditionen und der Vereinbarungen der Parteien in Bezug auf den Vertragsgegenstand dar und ersetzt alle früheren Vereinbarungen und Absprachen, ob schriftlich oder mündlich, die zwischen den Parteien in Bezug auf den Vertragsgegenstand oder Teile davon bestehen könnten. Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.
- 26.11 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise ungültig, unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit, Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. An die Stelle der ungültigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige gültige, wirksame und durchführbare Bestimmung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der ungültigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung in Bezug auf Gegenstand, Höhe, Zeit, Ort und Umfang am nächsten kommt. Das Vorstehende gilt entsprechend für jede Lücke in diesem Vertrag. § 139 BGB wird in seiner Gesamtheit ausgeschlossen (keine reine Beweislastumkehr).

BUNDESVERBAND
MERGERS &
ACQUISITIONS GEM. E.V.